

## **Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen und Software**

Stand: 13.07.2015

### **1. Bestellung und Auftragsbestätigung**

**1.1** Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Bestellungen der Quarzwerte GmbH, der Quarzwerte Witterschlick GmbH, der Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG und der Caminauer Kaolinwerke GmbH („Auftraggeber“) ausschließlich auf der Grundlage unserer Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen und Software („Einkaufsbedingungen IT“). Sie sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages und werden vom Auftragnehmer mit der Annahme anerkannt. Die Einkaufsbedingungen IT gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Auftragnehmer“). Sie sind Bestandteil des Vertrages mit dem Auftragnehmer. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen IT abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hat schriftlich der Geltung der Bedingungen des Auftragnehmers zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen IT gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen IT abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

**1.2** Der Auftraggeber kann die Bestellung kostenlos und zu jeder Zeit widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Nur schriftlich erteilte Bestellungen durch unsere Einkaufsabteilung sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Einkauf. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Der Vorrang der Individualabrede (§305 b BGB) in jedweder Form bleibt unberührt.

**1.3** Die vertraglichen Vereinbarungen bestehen aus:

- 1.3.1 dem Bestellschreiben des Auftraggebers,
- 1.3.2 diesen Einkaufsbedingungen IT
- 1.3.3 den Dokumentationsrichtlinien des Auftraggebers, und
- 1.3.4 den bei Vertragsabschluss für die vereinbarten Leistungen allgemein geltenden technischen Richtlinien und Fachnormen.

Die vorstehenden Unterlagen sind in der aufgeführten Reihenfolge im Rang maßgebend.

**1.4** Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

**1.5** Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt worden sind. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

**1.6** Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Veröffentlichungen jeder Art, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

**1.7** Die Einkaufsbedingungen IT in der jeweils neuesten Fassung gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer.

**1.8** Sämtliche Korrespondenz hat die Bestellnummer und das Bestell-Datum des Auftraggebers zu enthalten.

**1.9** Anfragen und vom Auftraggeber gestellte Angebote sind kostenlos und verbindlich. Der Auftraggeber gewährt keiner Vergütung für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, es sei denn, dass dies ausdrücklich vorher vom Einkauf des Auftraggebers schriftlich bestätigt wurde.

### **2. Umfang und Ausführung**

**2.1** Diese Einkaufsbedingungen IT gelten für alle Verträge, mit denen der Auftraggeber informationstechnische- und Software Leistungen in Auftrag gibt.

**2.2** Informationstechnische Leistungen im Sinne dieser Einkaufsbedingungen IT sind alle Leistungen einschließlich Beratung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Ausarbeitung und praktischen Einführung von Computerprogrammen und Hardware, insbesondere

- Organisations- und sonstige Studien,
- Gutachten,

## **Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen und Software**

Stand: 13.07.2015

- Implementierung, Installation von Hardware,
- Audit,
- Dokumentationen
- Erstellen von Betriebshandbüchern,
- Erstellung von Lastenheften, Pflichtenheften, Anforderungsspezifikationen, Konzepten,
- Realisierung sowie Änderung und Ergänzung von Programmen und Software,
- Anpassung von Standardprogrammen/Software,
- Schulungen.

**2.3** Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist (§ 315 BGB). Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

**2.4** Sind im Einzelfall Abweichungen von vertraglichen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einholen.

**2.5** Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers – ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben – objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen.

### **3. Gefahrenübergang, Versand**

**3.1** Bei allen Leistungen des Auftragnehmers geht die Gefahr erst mit der fehlerfreien Abnahme (förmlicher Abnahmetermin) vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über.

**3.2** Der Versand von Unterlagen, Dateien, Datenträgern, Hardware, erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vom Auftraggeber gewünschten Verwendungsstelle beim Auftragnehmer.

### **4. Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers**

**4.1** Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und

Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

**4.2** Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Projektleiter des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen.

**4.3** Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht.

**4.4** Der vom Auftraggeber eingesetzte Projektleiter hat während der Leistungserbringung das Weisungsrecht allein gegenüber der als Projektmitarbeiter des Auftragnehmers bestimmten Person. Anweisungen anderer Abteilungen des Auftraggebers dürfen nur nach Abstimmung mit der Projektleitung befolgt werden.

**4.5** Der Auftragnehmer hat die Leistungserbringung mit einem fachkundigen und erfahrenen Projektmitarbeiter zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

**4.6** Der Auftragnehmer hat der örtlichen Projektleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Unternehmensbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht und erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen, sowie Arbeitserlaubnisse ebenfalls Gültigkeit besitzen. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Unternehmensbereich des Auftraggebers verwehrt werden.

**4.7** Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

**4.8** Alle Gegenstände, die auf das Unternehmensgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Umternehmenskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen technischen Projektleiter des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine selbständigen Unterbeauftragten haben ihre eigenen Werkzeuge und Geräte sowie ggf. notwendige Montageausrüstung, Hardware, Dokumente, Unterlagen, Datenträger vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kenn-

## **Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen und Software**

Stand: 13.07.2015

zeichnen. Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.

**4.9** Der Auftragnehmer haftet dafür, dass alle vom Gesetz, von den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den sonstigen Fachverbänden vorgeschriebenen Sicherheits-, Schutz- und Planungsvorschriften vollständig eingehalten werden. Sämtliche Arbeiten in unseren Betrieben dürfen nur mit Schutzhelm und Schutzschuhen durchgeführt werden. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter den Firmennamen oder Firmenlogo am Schutzhelm und / oder am Arbeitsanzug tragen.

**4.10** Vor Beginn der in Auftrag gegebenen Arbeiten hat sich der verantwortliche Projektmitarbeiter des Auftragnehmers bei unserem Projektleiter bzw. technischen Sachbearbeiter zu melden, um sich einer betrieblich vorgeschriebenen Belehrung zu unterziehen. Die entsprechende Aufsichtsperson des Auftragnehmers wird vom Auftraggeber dem zuständigen Bergamt gemeldet und ist bis zur Beendigung der Arbeiten gem. § 60 BBergG für die im ausgehängten Merkblatt festgelegten Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich. Bei Beendigung der Arbeiten hat sich die Aufsichtsperson wieder bei dem Projektleiter bzw. techn. Sachbearbeiter abzumelden.

**4.11** Für sämtliche, mit der Ausführung der Arbeiten betraute Mitarbeiter des Auftragnehmers ist vor Beginn der Arbeiten ein Qualifizierungsnachweis vorzulegen.

**4.12** Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Leistungserbringungsort täglich ordnungsgemäß, d.h. nach den gesetzlichen Bestimmungen abgesichert wird.

**4.13** Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet den Leistungserbringungsort in seinem Verantwortungsbereich täglich aufzuräumen und den anfallenden Abfall auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **5. Preise / Rechnungen / Zahlung / Gutschriften**

**5.1** Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer frei Verwendungsstelle. Die vereinbarten Preise behalten ihre Gültigkeit bis zum Abschluss der zu den jeweiligen Bestellungen gehörenden Lieferungen und Leistungen, einschließlich etwaiger Bestelländerungen.

**5.2** In Rechnungen/Gutschriften sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

**5.3** Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder nach 30 Tagen unverzüglich netto zur Zahlung fällig.

**5.4** Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und abgenommen ist, und die ordnungsgemäß, vollständig, fehlerfrei und prüffähig ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

**5.5** Der Auftragnehmer kommt nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlung erfolgt, nicht zahlt.

**5.6** Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

**5.7** Bei Vorauszahlungen vom Auftraggeber hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine angemessene Sicherheit zu leisten und zwar mittels einer unbefristeten, selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einreden gemäß § 770, Abs. 1 und 2 BGB sowie auf § 771 BGB Bürgschaft einer deutschen Großbank.

**5.8** Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm, oder denjenigen inländischen Gesellschaften an denen der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen. Die von dieser Klausel erfassten Gesellschaften sind in Ziffer 1.1 gelistet.

**5.9** Eine Forderungsabtretung durch den Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen und Software

Stand: 13.07.2015

### 6. Abrechnung nach Stundensätzen

Sofern einzelvertraglich die Abrechnung von Leistungen nach Stundensätzen vereinbart ist, gilt folgendes:

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem, und vom Auftraggeber ausschließlich per Unterschrift anerkanntem, Aufwand zu den zuvor vereinbarten Stundensätzen auf der Basis sogenannter Stundennachweise oder Regieberichte.

Der Auftraggeber hält auf seiner Internetseite eine entsprechende Vorlage „Stundennachweis-Regiebericht“ bereit.

Alle Stundennachweise/Regieberichte müssen enthalten:

- Name der Firma (Auftragnehmer)
- Bestellnummer des Auftraggebers und Berichtsnummer des Auftragnehmers
- Datum, Zeiten des Arbeitsbeginns, die Pausenzeiten, das Arbeitsende und die gesamte abzurechnende Arbeitszeit (Pausenabzug beachten)
- Nennung des/der Ausführenden
- Beschreibung der Tätigkeit
- Ort/Anlage/Gebäude an/in dem die Tätigkeit ausgeführt wurde
- Sofern zuvor vereinbart: etwaige Anfahrtskosten

Soweit Maschinen und Materialien zur Abrechnung kommen sollen, so sind Art, Anzahl und Zeiten ebenfalls auszuweisen. Alle Zeiten sind in Stunden und Minuten anzugeben, die Zeitmessung gilt jeweils am Leistungsort.

Die Stundennachweise sind zeitnah, spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Leistungserbringung, unserem verantwortlichen Firmenvertreter/Projektleiter zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

Ein im Auftrag genannter Stundenumfang stellt dabei eine Höchstgrenze dar, die ohne unsere entsprechende schriftliche Genehmigung nicht überschritten werden darf. Damit der anerkannte Stundennachweis/Regiebericht zur Abrechnung gelangen kann muss er vollständig ausgefüllt sein und zusammen mit der jeweiligen Rechnung eingereicht werden.

### 7. Änderung der Leistung

**7.1** Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Änderung der vereinbarten Leistung, ist der Auftragnehmer zur Berücksichtigung der gewünschten Änderung bei der Erbringung seiner Leistung verpflichtet, es sei denn, dies ist ihm in

Hinblick auf seine betriebliche Leistungsfähigkeit nicht zumutbar und er teilt dies dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens, schriftlich mit.

**7.2** Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens hat der Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, ob die vom Auftraggeber gewünschte Änderung Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und die Ausführungsfrist hat; ergeben sich Auswirkungen, sind diese zu begründen.

**7.3** Ist zur Frage der Realisierbarkeit einer gewünschten Änderung oder zu deren Auswirkung, insbesondere auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist, eine umfangreiche Prüfung erforderlich, hat der Auftragnehmer dies innerhalb der in Ziffer 7.2 genannten Frist unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Prüfungsdauer schriftlich mitzuteilen. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

**7.4** Bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung über die Durchführung einer Prüfung gemäß Ziffer 7.3 oder über die von dem Auftraggeber verlangte Änderung sind die Leistungen nach den vor dem Änderungsverlangen geltenden vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen, sofern nicht der Auftraggeber eine Unterbrechung gemäß Ziffer 8 verlangt.

### 8. Unterbrechung der Durchführung des Vertrages

**8.1** Im Fall einer Mitteilung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 2.5 oder eines Änderungsverlangens des Auftraggebers gemäß Ziffer 7.1 kann der Auftraggeber jederzeit eine Unterbrechung der Durchführung aller oder einzelner Leistungen verlangen. Verlangt der Auftraggeber die Unterbrechung nicht und erkennt der Auftragnehmer, dass die Fortsetzung der Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden Vorgaben zu unverwertbaren Ergebnissen führen würde, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**8.2** Über die Auswirkungen der Unterbrechung ist zwischen den Vertragspartnern eine angemessene Vereinbarung zu treffen. Die vereinbarten Ausführungsfristen verändern sich entsprechend dem Umfang des durch die Unterbrechung verzögerten Teils der Leistung, maximal um die Anzahl der durch die Unterbrechung für die Vertragsführung entfallenen Arbeitstage.

Quarzwerke GmbH, Quarzwerke Witterschlick GmbH  
Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG, Caminauer Kaolinwerke GmbH  
**Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen und Software**  
Stand: 13.07.2015

### **9. Mitwirkung des Auftraggebers**

**9.1** Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der Vertragsleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen kurzfristig treffen.

**9.2** Soweit Leistungen projektbedingt im Betrieb des Auftraggebers durchzuführen sind, stellt er die erforderlichen Arbeitsräume, Rechnerzeit und Programme zur Verfügung.

**9.3** Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber schriftlich und detailliert zur Einhaltung seiner Mitwirkungspflicht auffordern, soweit der Auftraggeber dieser nicht nachkommt und der Auftragnehmer sich hierdurch in der rechtzeitigen Durchführung seiner Leistungen behindert sieht.

### **10. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern**

**10.1** Auftragnehmer und Auftraggeber benennen je eine fachkundige Person und deren Stellvertreter, die während der Durchführung des Vertrages als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und befugt sind, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Ein Wechsel dieser Personen ist nur aus wichtigem Grund möglich; er ist dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

**10.2** Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Durchführung der Leistungen und Erläuterung des Arbeitsfortschritts zu verlangen.

**10.3** Je nach Art und Umfang des Projekts werden die Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen zusammenkommen, um den Projektfortschritt festzustellen und anstehende Fragen zu erörtern. Inhalt und Ergebnis der Besprechungen sind in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

**10.4** Stellt sich im Hinblick auf vereinbarte Zwischen- oder Fertigstellungstermine ein zu geringer Arbeitsfortschritt heraus, zeigen sich Mängel der Leistungen oder ergibt sich eine im Verhältnis zum Arbeitsfortschritt unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Hardware des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Zusatzkosten für den Auftraggeber unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

### **11. Mitarbeiter des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer**

**11.1** Das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht über die Mitarbeiter des Auftragnehmers liegt bei dem Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn Vertragsleistungen projektbedingt im Betrieb des Auftraggebers durchzuführen sind.

**11.2** Muss ein von dem Auftragnehmer zur Vertragsdurchführung eingesetzter Mitarbeiter, aus von dem Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen, durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden, geht die Einarbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.

**11.3** Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen.

### **12. Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung**

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers, werden die erbrachten Leistungen nur insoweit vergütet, als der Auftraggeber sie bestimmungsgemäß verwenden kann. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

### **13. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen**

**13.1** Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen oder Nacherfüllungen kommt es auf deren Abnahme an.

**13.2** Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

**13.3** Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des für die verspätete Lieferung oder Leistung vereinbarten Netto-Preises, höchstens jedoch 5 % der Netto-Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind

## **Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen und Software**

Stand: 13.07.2015

nicht ausgeschlossen, werden jedoch auf die Vertragsstrafe angerechnet.

**13.4** Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefer- bzw. Leistungstermin ist letzter Termin der Freitag dieser Woche.

**13.5** Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er bei dem Auftraggeber die Unterlagen schriftlich angemahnt haben und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat

**13.6** Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung der Abnahme der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

**13.7** Vertraglich vereinbarte Termine gelten als garantiert im Sinne des BGB.

**13.8** Teilleistungen akzeptieren der Auftraggeber nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die vereinbarte Restmenge aufzuführen. Ziffer 13.3 findet hinsichtlich der Teillieferungen Anwendung.

### **14. Fertigstellung der Leistungen, Prüfung, Abnahme**

**14.1** Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistungen schriftlich mit. Der Auftraggeber prüft die Leistungen. Ergibt die Prüfung die Vertragsgemäßheit der Leistungen, erklärt der Auftraggeber die Abnahme. Kosten der Abnahme und etwaiger Wiederholungen trägt der Auftragnehmer.

**14.2** Bei Freigabe oder Abnahme von Teilleistungen wird die Gesamtheit der Leistungen erst mit der auf das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen bezogenen Gesamtabnahme des Auftraggebers abgenommen.

**14.3** Für die Realisierung, Änderung oder Ergänzung von Programmen gelten ergänzend die nachstehenden Ziffern 14.4 bis 14.9.

**14.4** Der Auftragnehmer installiert die fertiggestellten Programme/Software auf der vereinbarten Rechnerplattform betriebsbereit und stellt dem Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt alle zur vertragsgemäßen Fertigstellung seiner Leistungen gehörenden Unterlagen, Datenträger, einschließ-

lich einer ordnungsgemäßen Dokumentation nach geltendem Standard zur Verfügung.

**14.5** Der betriebsbereiten Installation folgt eine Testphase und Probetrieb, während der Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam die Übereinstimmung der Programme und ggf. die Funktionsfähigkeit der Hardware mit den vereinbarten Vorgaben –insbesondere Funktionalität und Leistungsverhalten – prüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Testphase und des Probetriebs geeignete Mitarbeiter in angemessenen zeitlichem Umfang unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**14.6** Die Dauer der Testphase und des Probetriebs und die Test- und Probekriterien werden im Vertrag vereinbart. Werden während der Vertragsdurchführung Änderungen der Leistungen vereinbart, sind die Test- und Probekriterien entsprechend zu ändern.

**14.7** Während der Test- und Probephase auftretende Fehler wird der Auftragnehmer unverzüglich beseitigen und das Ergebnis im Test- und Probeverlauf nachweisen.

**14.8** Nach erfolgreichem Abschluss der Test- und Probephase erklärt der Auftraggeber die Abnahme. Die Test-/ Probephase ist erfolgreich, wenn die Programme und die Hardware mit den vereinbarten Vorgaben übereinstimmen.

**14.9** Endet die Test- und Probephase ganz oder teilweise nicht erfolgreich, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Im Fall der Abnahmeverweigerung sind die aufgetretenen Fehler von dem Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Nach Meldung der Fehlerbeseitigung findet eine Wiederholung der Test-/Probephase statt. Die Kosten der Wiederholung –mit Ausnahme der Personalkosten des Auftraggebers– trägt der Auftragnehmer.

Die Abnahmeerklärung des Auftraggebers erfolgt schriftlich.

### **15. Nutzungsrechte / Programmcode / Schutzrechte Dritter**

**15.1** Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der erstellten Software unabhängig davon, ob ein Urheberrecht entstanden ist, unentgeltlich das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte und übertragbare Recht zur Verwertung in jeglicher bekannter und für den Gegenstand des Nutzungsrechts in Betracht kommender

**Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen und Software**

Stand: 13.07.2015

Form, u.a. zum multiplikativen Einsatz, zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Umgestaltung ein. Die Weitervermarktung durch den Auftragnehmer ist untersagt.

**15.2** An den für den Auftraggeber entwickelten Programmen oder Teilen von Programmen und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt der Auftraggeber unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt. Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts des Auftraggebers im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für den Auftraggeber erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.

Zur Veröffentlichung für den Auftraggeber erstellter Leistungsergebnisse jeder Art -auch in Teilen- ist der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

**15.3** Programme werden dem Auftraggeber in maschinenlesbarem Code überlassen. Für den Auftraggeber individuell entwickelte Programme sind diesem außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind dem Auftraggeber bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Test- und Probephase entsprechen.

Im Rahmen der Gewährleistung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem Auftraggeber unverzüglich zuzusenden.

**15.4** Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Nutzung seiner Leistungen

Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber geltend machen. Im Verletzungsfall ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Leistungen zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Leistung jedoch gleichwohl vertragsgemäß ist.

**16. Mängelhaftung**

**16.1** Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und den Wissenschaften, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der BRD, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen.

**16.2** Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen drei Jahre Garantie zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrenübergang. Bei Lieferungen an Orte, an denen der Auftraggeber Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Auftraggebers, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrenübergang.

**16.3** Wenn Mängel vor oder bei Gefahrenübergang festgestellt werden oder während der in Abs. 1 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu leisten. Dies gilt auch für Leistungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Auftraggebers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

**16.4** Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung (max. 2 Versuche) nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist aus, geltend die gesetzlichen Vorschriften.

**16.5** Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Verjährungsfrist.

**16.6** Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## **Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen und Software**

Stand: 13.07.2015

**16.7** Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung neu leistet oder nachbessert, beginnt die in Absatz 16.2 genannte Frist erneut zu laufen.

**16.8** Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel und Fehler (z.B. in der Software) hat der Auftragnehmer nach Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen.

**16.9** Programm- oder Hardware-Fehler, die sich innerhalb einer im Hinblick auf die Auswirkungen des Fehlers angemessenen kurzen Frist nicht beseitigen lassen, sind durch eine für den Auftraggeber zumutbare Umgehung vorläufig zu beheben; die Verpflichtung zur endgültigen Beseitigung bleibt unberührt. Die Dokumentation ist entsprechend der Fehlerbeseitigung zu korrigieren.

**16.10** Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Mangelbeseitigung unterstützen, indem er die für die Analyse des Mangels erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt.

### **17. Zeichnungen und andere Unterlagen, Werkzeuge**

**17.1** Vor Beginn der Arbeiten sind sämtliche Zeichnungen und Dokumente mit dem Auftraggeber durchzusprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung / Leistung betreffende (technische) Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung bis spätestens zur Abnahme zu übersenden. Sie sind auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber sobald vom Auftragnehmer nachträgliche Änderungen vorgenommen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.

**17.2** Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen (technischen) Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers so-

wie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

**17.3** Sämtliche Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Rezepturen, Dokumente etc.) sind generell unverzüglich (d.h. wenn sie für die Durchführung des oder der Aufträge nicht mehr benötigt werden) an uns, auf Ihre Kosten zurückzusenden.

### **18. Materialbeistellungen**

Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist ausschließlich nur für Aufträge des Auftraggebers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

### **19. Werkzeuge, Formen, Muster**

Soweit von dem Auftraggeber Geräte, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, sonst. Unterlagen und Lehren überlassen werden, dürfen diese ebenso wie danach hergestellte Leistungen ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt. Vom Auftraggeber erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Auftraggeber einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

### **20. Versicherungen**

**20.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine Haftpflichtversicherung mit den Pauschaldeckungssummen von mindestens

- EUR 2 Mio. für Personen und
- EUR 2 Mio. für Sach- und Vermögensschäden einschl. Gewässerschadenrisiko

abzuschließen und sie für die Dauer der Vertragsbeziehung aufrecht zu erhalten, soweit eine Ver-

**Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen und Software**

Stand: 13.07.2015

sicherung in diesem Umfang bei ihm nicht besteht.

**20.2** Der Abschluss dieser Versicherung ist dem Auftraggeber durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen. Durch den Nachweis dieses Versicherungsschutzes wird seine Haftung weder dem Grunde, noch der Höhe nach eingeschränkt.

**21. Eigentumsvorbehalt**

**21.1** Sofern der Auftraggeber Teile dem Auftragnehmer beistellt, behält der Auftraggeber sich das Eigentum an diesen Teilen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Auftraggebers (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

**21.2** Den einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber an. Der Auftraggeber kann die gelieferte Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden und weiterveräußern.

**21.3** Soweit die dem Auftraggeber zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.

**21.4** Sonstige Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte des Auftragnehmers, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite, erkennt der Auftraggeber nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich. Dies gilt insbesondere für die Abtretung aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts.

**22. Sonderkündigungsrecht / Kündigung des Vertrages**

**22.1** Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der Auftraggeber für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtungen oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

**22.2** Wird der Rücktritt vom Vertrag von uns wegen einer von Ihnen verschuldeten Pflichtverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der uns entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

**23. Datenschutzklausel, Geheimhaltung**

**23.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritte dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.

**23.2** Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.

**23.3** Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die

- allgemein bekannt sind oder
- dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.

**23.4** Auftraggeber und Auftragnehmer sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen Daten über den Geschäftspartner entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies für die Abwicklung des Geschäfts erforderlich ist.

**Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen und Software**

Stand: 13.07.2015

**23.5** Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

**23.6** Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.

**24. Umweltgerechter Einkauf**

**24.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen und Normen sowie dem Stande der Technik entsprechend zu erbringen. Der Auftragnehmer gewährleistet eine umweltschonende Leistungserbringung und beachtet insbesondere die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Umwelthaftungsgesetzes (UHG) einschließlich sämtlicher jeweils gültiger Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Dies umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarmer, schadstoffarmer, demontage- und rückbaufreundlicher Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparender Lösungen. Stoffe und Zubereitungen, die gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) verboten sind, dürfen nicht angewendet werden.

**24.2** Wenn gelieferte Produkte nicht den vereinbarten Anforderungen gemäß vorstehender Ziff.

24.1 entsprechen, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur Rücknahme oder ordnungsgemäßen sowie schadlosen Entsorgung der von ihm gelieferten Produkte oder Teilen hiervon verpflichtet. Sofern der Auftragnehmer die Entsorgung von Produkten, Bauteilen und Einsatzstoffen für den Auftraggeber vornimmt, muss der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung gemäß KrWG einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsverordnungen sicherstellen und dies dem Auftraggeber auf Anfrage nachweisen. Der Auftragnehmer kann die Entsorgungsleistung selbst erbringen oder durch einen qualifizierten Unterauftragnehmer erbringen lassen. Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall muss die Entsorgung bei einem registrierten Entsorgungsfachbetrieb gemäß KrWG vorgenommen und dem Auftraggeber auf Anfrage nachgewiesen werden. Einzelhei-

ten zur Entsorgung werden zu angemessenen, marktüblichen bzw. wettbewerbsfähigen Bedingungen schriftlich gesondert vereinbart.

**25. Mindestlohnzusicherung**

**25.1** Der Auftragnehmer erklärt und verpflichtet sich, seine eigenen Arbeitnehmer – insbesondere sofern sie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber herangezogen werden – entsprechend der jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes zu beschäftigen, Ihnen insbesondere das im Mindestlohngesetz vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen.

**25.2** Der Auftragnehmer wird auf Nachfrage gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich unter Vorlage geeigneter Dokumente (insbesondere Arbeitszeitrachweise und Lohnabrechnungen) oder durch ein Testat eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Mitglieds der rechts- und steuerberatenden Berufe den Nachweis führen, dass er die jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes einhält und eingehalten hat, insbesondere das vorgesehene Mindestentgelt zahlt.

**25.3** Sollte sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber eines weiteren Werkunternehmers, Dienstleisters oder sonstigen Subunternehmers bedienen, so verpflichtet er sich, diesen ebenfalls einer umfassenden Nachweispflicht zur Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes zu unterwerfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin auf Nachfrage des Auftraggebers, diesem eine Kopie des Nachweises der Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch den Nachunternehmer zur Verfügung zu stellen.

**25.4** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes durch die von ihm beauftragten Werkunternehmer, Dienstleister oder sonstige Subunternehmer regelmäßig sowie im Einzelfall aus konkreten Anlass zu überprüfen und dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich das Ergebnis dieser Überprüfung mitzuteilen.

**25.5** Für den Fall dass der Auftragnehmer den vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt oder im Falle falscher Angaben zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist zu beenden. Ein solches Kündigungsrecht

## **Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen und Software**

Stand: 13.07.2015

besteht auch dann, wenn ein vom Auftragnehmer beauftragter Werkunternehmer, Dienstleister oder sonstiger Nachunternehmer, dessen Mitarbeiter zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber eingesetzt werden, die Regelungen des Mindestlohngesetzes nicht einhält.

Die Behauptung eines Verstoßes gegen die Regelungen des Mindestlohngesetzes ist ausreichend, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Frist von 10 Tagen nach Kenntnis von der Behauptung diese vollständig und nachweisbar widerlegen kann. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht.

**25.6** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeglichen aus dem Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen oder der Kündigung des Vertrages unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schaden zu ersetzen.

**25.7** Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf erstes Auffordern hin von jeglichen Forderungen und Ansprüchen Dritter, auch solcher durch Subunternehmer, Dienstleister und sonstige Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie etwaigen Bußgeldzahlungen wegen des Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung freistellen, sofern sie auf eine Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der sich aus dieser Erklärung ergebenden Verpflichtungen beruht.

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer im Falle der Inanspruchnahme zudem die Stellung von angemessenen, sich an der möglichen Schadenhöhe orientierenden Sicherheiten verlangen.

### **26. Gewerbliche Schutzrechte und Erfindungen**

**26.1** Der Auftragnehmer wird sämtliche ihm im Rahmen der Durchführung des Vertrages vom Auftraggeber übermittelten technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich behandeln und sie zur Durchführung des Vertrages verwenden. Er wird diese Informationen nur solchen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern zugänglich machen, die sie zur Vertragsdurchführung benötigen, er wird diese Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer zur Geheimhaltung verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch über die Dauer der Vertragsdurchführung hinaus. Von der Verpflichtung der Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder die dem Auftragnehmer durch Dritte auf

rechtlich zulässige Weise, und ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung vor Vertragsabschluss bekannt gemacht wurden, oder danach bekannt gemacht werden.

**26.2** Der Auftraggeber behält sich sämtliche Rechte an den, dem Auftragnehmer übermittelten Informationen vor, insbesondere das Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte; durch die Bekanntgabe der Informationen erhält der Auftragnehmer kein Vorzugsrecht.

**26.3** Erfindungen, die bei der Durchführung des Vertrages im Bereich des Auftraggebers entstehen, hat dieser dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu übertragen. Etwaige Vergütungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz werden vom Auftraggeber erstattet.

### **27. Datensicherung**

**27.1** Elektronisch erstellte Leistungen sind von dem Auftragnehmer in dem Projektfortschritt entsprechend den Teilergebnissen unter Einbeziehung der dafür erforderlichen Programmumgebung kontinuierlich zu sichern. Die Sicherungskopien sind auszulagern und fachgerecht aufzubewahren.

**27.2** Der Auftragnehmer darf für die Durchführung der Vertragsleistung nur Personen einsetzen, die von ihm gemäß BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm mit der Bearbeitung oder Durchführung des Vertrages betrauten Personen die Bestimmungen des BDSG beachten. Der Auftragnehmer hat die nach dem BDSG erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung die zur Auftragskontrolle nach dem BDSG erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer getroffenen Datensicherungsmaßnahmen und die Einhaltung der Bestimmungen des BDSG in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers zu überprüfen.

### **28. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort**

**28.1** Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Quarzwerke GmbH, Quarzwerke Witterschlick GmbH  
Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG, Caminauer Kaolinwerke GmbH

**Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen und Software**

Stand: 13.07.2015

**28.2** Es gilt ausschließlich deutsches Recht der BRD, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.4.1980.

**28.3** Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Firmensitz des Auftraggebers (vgl. Ziff. 1.1). Erfolgt die Lieferung nicht an den Sitz des jeweiligen Auftraggebers, ist Erfüllungsort der Lieferort.